BETON EXPRESS

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER
TRANSPORTBETON

Preisliste 2025 Transportbeton

Südoststeiermark

DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE
Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE
Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE
Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE
Nur durch das Tragen einer Schutzbrille können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT
Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE
Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschuttaufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

GEFAHR

– geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
UFI: J600-D0D6-2002-575P

- höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

- zementgebundene Baustoffe
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H315 Verursacht Hautreizungen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen

P305+P351+P338+P310
BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) oder Arzt anrufen.

P302+P352+P332+P313
BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser und Seife waschen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen

ACHTUNG: Dieses Datenblatt entspricht nicht den Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter gemäß REACH und stellt daher nur ein Datenblatt mit Sicherheits- und Gefahrenhinweisen für die Verwendung von Frischbeton dar. Stand 10/2024.

ALLGEMEINES:

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Fahrmischer und Betonpumpen zu schaffen.
- Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Pumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal mit persönlicher Schutzausrüstung (gemäß AUVA) zum Auf- und Abbau der Förderanlagen vorhanden sind.
- Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung – insbesondere für Straßenbenützung oder Gehsteigabsperrung – rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Etwaige Verschmutzung der Straße, der Gehsteige, Gebäudeteile, Zufahrten und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.
- Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Betonpumpe entstehen, haften wir nicht.
- Zugabe von Frostschutz entbindet nicht von der vorsorglichen Nachbehandlung auf der Baustelle.
- Für Empfehlungen zur normgemäßen Nachbehandlung, insbesondere bei heißer und kalter Witterung, kontaktieren Sie Ihren zuständigen Verkaufsberater.

P R E I S L I S T E

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

BETONEXPRESS SÜDOSTSTEIERMARK

Rohrdorfer Transportbeton GmbH

Werk 2712

Mühldorf 408
A-8330 Feldbach
Mobil: +43 (0) 664 3550404
e-mail: ferdinand.krenn@rohrdorfer.at

Die Preise verstehen sich frei Bau in der Lieferzone 1 für 1 m³ verdichteten Beton innerhalb des Lieferzeitraumes, gerechnet ab „Ankunft Baustelle“ (Montag bis Freitag von 7.00 bis 17.00 Uhr).
Für Selbstabholung gewähren wir einen Nachlass von 6,00 €/m³.

Wir weisen aus organisatorischen Gründen darauf hin, dass sich Selbstabholer vor dem Abholen im entsprechendem Werk versichern, ob das Werk zur gewünschten Zeit Einsatzbereit ist und Kapazitäten hat.

Bestellungen für Betonlieferungen bis 12.00 Uhr des vorherigen Werktages (Montag bis Freitag); Betonbestellungen deren Lieferungen über 18.00 Uhr hinaus gehen – mindestens zwei Werktage vor dem Liefertermin. Für Betonpumpen mindestens drei Werktage vor dem geplanten Einsatz.

Zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige Betonlieferung nur nach Vereinbarung.

Die angeführten Betonsorten sind nach ÖNORM B 4710-1 überwacht und geprüft.

Die in dieser Preisliste angeführten Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage jeder Betonlieferung.

Lieferschein für Transportbeton

Wir weisen darauf hin, dass der Lieferschein vom Verwender zu kontrollieren und vor der Entladung von diesem zu unterzeichnen ist. Damit wird sichergestellt, dass die übernommene Lieferung der Bestellung entspricht.

Storno und Umbestellung

Stornierung und Umbestellung von Betonlieferungen ab 50 m³ bis 200 m³ sind bis 14.00 Uhr des Vortages kostenfrei. Nach 14.00 Uhr des Vortages und am selben Tag verrechnen wir Pauschal einen Unkostenbeitrag in der Höhe von € 650,00.
Für Stornierungen und Umbestellungen von Betonlieferungen über 200 m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor und leisten keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge.

Bei Abrufbestellungen muss der fixe Liefertermin mindestens 3 Stunden vor dem Abrufbestellzeitpunkt bekannt gegeben werden.

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

TRANSPORTBETON NACH DRUCKFESTIGKEITSKLASSEN UND EXPOSITIONSKLASSEN

nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Festigkeitsentwicklung EM

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
-	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 114,00
C 8/10	X0 (A)	X0			€ 118,00
C 12/15	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 121,00
	XC1	XC1			€ 125,00
C 16/20	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 125,00
	XC1	XC1			€ 126,00
	XC2	XC2			€ 128,00
C 20/25	X0 (A)	X0	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 128,00
	XC1	XC1			€ 129,00
	XC2	XC2			€ 131,00
C 25/30	XC1	XC1	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 131,00
	XC2	XC2			€ 133,00
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 137,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 139,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 140,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 141,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 143,00
	B6 C_3A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	CEM I 42,5 N C_3A-frei ***(=ZG 6)***	C0 bis F45	€ 160,00
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 146,00
	B8	XC3/XW1/UB1 (A)		F59	€ 141,00
	B9	XC3/XW1/UB2 (A)			€ 143,00
	B10	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)			€ 145,00
	B11	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)			€ 149,00
	B12	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)			€ 151,00
C 30/37	XC1	XC1	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 139,00
	XC2	XC2			€ 139,00
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 143,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 145,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 146,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 147,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 149,00
	B6 C_3A-frei	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	CEM I 42,5 N C_3A-frei ***(=ZG 6)***	C0 bis F45	€ 167,00
	B7	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 150,00
C 35/45	XC1	XC1	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 144,00
	XC2	XC2			€ 144,00
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 147,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 149,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 150,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 153,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 157,00
C 40/50	XC1	XC1	CEM II 42,5 R/52,5 N ***(=ZG 2)***	C0 bis F45	€ 148,00
	XC2	XC2			€ 151,00
	B1	XC3/XW1 (A)			€ 152,00
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 155,00
	B3	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)			€ 157,00
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			€ 159,00
	B5	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)			€ 161,00
C 45/55	XC2	XC2	CEM II 42,5 R/52,5 N ***(=ZG 2)***	C0 bis F45	**auf Anfrage**
	B1	XC3/XW1 (A)			**auf Anfrage**
	B2	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)			**auf Anfrage**
	B4	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)			**auf Anfrage**

PREISLISTE
Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

BETON EXPRESS
Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

TRANSPORTBETON NACH RICHTLINIEN DES ÖVBB mit Größtkorn GK 32 mm

Wasserundurchlässige Betonbauwerke – WEISSE WANNEN[1] gemäß Ausgabe 2018

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
C 25/30 (56)	**BS1 A**	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	**CEM I 42,5 N C_3A-frei *(=ZG 6)***	**F45**	**€ 166,50**
	BS1 B	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS			**€ 166,50**
C 20/25 (56)	**BS1 C**	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS			**€ 173,50**
C 25/30 (56)	**BS1 E**	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS			**€ 173,50**
	BS1 F	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG			**€ 186,00**
C 25/30 (56)[2]	**BS1 A PLUS**	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	**CEM I 42,5 N C_3A-frei *(=ZG 6)***	**F45**	**€ 173,00**
	BS1 B PLUS	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS			**€ 173,00**
C 20/25 (56)[2]	**BS1 C PLUS**	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS			**€ 179,00**
C 25/30 (56)[2]	**BS1 E PLUS**	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS			**€ 179,00**
	BS1 F PLUS	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG			**€ 189,00**
Sonderbetone gemäß Absatz 5.1.3.3 RL Weiße Wanne			**CEM I 42,5 N C_3A-frei *(=ZG 6)***	**F45**	**auf Anfrage**

[1]Ab 29°C Tageshöchsttemperatur wird keine Weiße Wanne geliefert.
[2]Für BS1 PLUS werden die Kosten der Eignungsprüfung gesondert verrechnet!

Sämtliche Kosten für eine event. benötigte Kühlung der Betone, sind in den Einheitspreisen nicht eingerechnet. Diese werden gesondert angeboten und verrechnet.

Nicht in allen Werken gibt es zu jeder der o.a. Sorten Erstprüfungen. Für diesen Fall muss sowohl der zeitliche Vorlauf als auch eine entsprechende Beteiligung an entstehenden Kosten mit dem zuständigen Verkäufer/Werksleiter abgeklärt werden.

Richtlinie BOHRPFÄHLE + SCHLITZWÄNDE

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
C 25/30	**BS-TB1**	XW1/XC4/XF1/XA1L	**CEM II 32,5 R/42,5 N *(=ZG 1)***	**F59**	**€ 148,00**
C 25/30	**BS-TB2**	XW1/XC3	**CEM II 32,5 R/42,5 N *(=ZG 1)***	**F59**	**€ 147,00**
C 12/15(56)	**BS-TBP**	XW1	**CEM II 32,5 R/42,5 N *(=ZG 1)***	**F59**	**€ 145,00[1]**

[1]Preisänderung in Abhängigkeit von Witterungsbedingungen und Arbeitsablauf möglich!

Richtlinie SICHTBETON - Geschalte Betonflächen

Druckfestigkeitsklasse	Kurzbezeichnung / Expositionsklasse		Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
C 25/30	**BSBQ1**	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	**CEM II 32,5 R/42,5 N *(=ZG 1)***	**F52**	**€ 139,00**
C 25/30	**BSBQ2***	XW1/XD2/XF1/XA1L/SB	**CEM II 32,5 R/42,5 N *(=ZG 1)***	**F52**	**€ 148,00**

*Zuzüglich Heiz- und Kühlkosten auf Anfrage.

WEITERE BETONSORTEN:

Betonsorten:		Preise €/m³
Readypor®	**Hohlraumverfüllung**	**€ 115,00**
Einkornbeton 4/8	**100 kg CEM II 32,5 R bzw. CEM II 42,5 N**	**€ 117,00**
Einkornbeton 8/16	**100 kg CEM II 32,5 R bzw. CEM II 42,5 N**	**€ 117,00**
Einkornbeton 16/32	**100 kg CEM II 32,5 R bzw. CEM II 42,5 N**	**€ 117,00**
Pflasterdrainbeton	**lt. RVS 08.18.01**	**€ 121,00**

Produktbezeichnung	Anwendungsgebiete	Druckfestigkeitsklasse	Umwelt-klasse	Type	Aufpreis für Aaton-eigenschaft €/m³
Aaton® – der fließende Beton.	Der Aaton® für alle Standardanwendungen	C 25/30	XC1, XC2	ECC	**€ 31,00**
	Der Aaton® für dichte Bauteile	C 25/30	B1	ECC	**€ 31,00**
	Der Aaton® für monolithische Bodenplatten	C 25/30, C 30/37	B2, B7*	ECC	**€ 31,00**

Herstellung gemäß ÖBV Richtlinie „SCC und ECC“ mit Größtkorn 16, Standardzement CEM II 42,5 N, Festigkeitsentwicklung EM.

Aaton® weist die besondere Eigenschaft PB (Pumpbeton) und PUMI (Pumpbeton mit Schlauchleitung bis DN 100) auf.

*Bei der Expositionsklasse B7 Abscheiben bzw. Flügelglätten nicht gestattet.

P R E I S L I S T E
Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

FLIESSESTRICH

Fließestrich

Der Fließestrich auf Calciumsulfatbasis.

Einsatzgebiete

- alle Estrichflächen im Innenbereich
  - schwimmender Estrich
  - Gleitestrich
  - Heizestrich

Nutzen

- rascher Einbau (bis zu 1.000 m²/Tag und Partie)
- nahezu fugenlos verlegbar
- reduzierte Estrichdicke (-25 % bei Heizestrichen)
- erhöht den Wirkungsgrad der Fußbodenheizung

Fließestrich CA-C20-F4	**385,00 €**/m³*
Fließestrich CA-C30-F5	**410,00 €**/m³*

* Ein Volumen von 1 m³ entspricht einem Gewicht von ca. 2,2 to.

Entladezeit: pro m³ 15 Minuten frei. Für Lieferungen unter 6,00 m³ verrechnen wir pro fehlendem m³ € 68,00.

Verleger auf Anfrage.

KLIMABETON

Mit Rohrdorfer Klimabeton reduzieren Sie den CO_2-Fußabdruck Ihres Bauvorhabens.

KLIMA BETON

Die durch die Anwendung von Transportbeton verursachten Treibhausgas-Emissionen hängen maßgeblich vom Klinkeranteil des verwendeten Bindemittels ab. Moderne Bindemitteltechnologien und laufende Weiterentwicklungen der Rezepturen ermöglichen es uns, die CO_2-Emissionswerte zu reduzieren. Durch den Einsatz von hydraulisch wirksamen Ersatzstoffen konnte der CO_2-Fußabdruck in den letzten Jahren signifikant verbessert werden.
Rohrdorfer Klimabeton ermöglicht durch neue, optimierte Bindemittelkombinationen eine, im Vergleich zu Standardrezepturen, zusätzliche CO_2-Einsparung, je nach Sorte um bis zu 25 Prozent.

Alle Betonsorten dieser Produktlinie entsprechen den einschlägigen Normen und sind qualitäts- und fremdüberwacht.

Durch den Einsatz von Rohrdorfer Klimabeton leisten Sie einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Klimaziele.

Natürliche Gesteinskörnungen, als Rohstoffe im Transportbeton, werden durch rezyklierten Beton ersetzt.

R-BETON

- Der Rohstoffabbau von natürlichen Gesteinsressourcen wird deutlich verringert und dadurch die Verfügbarkeit der Rohstoffe verlängert.
- Durch den Einsatz von Recyclingbeton als gleichwertigen Sekundärrohstoff wird der Stoffkreislauf geschlossen. Aus Beton wird wieder Beton!

R-Beton erfüllt alle Anforderungen und Eigenschaften der ÖNORM B 4710-1 und unterliegt der internen Qualitätskontrolle sowie Fremdüberwachung. **Mit der Verwendung von Rohrdorfer R-Beton tragen Sie zu nachhaltigem Umgang mit natürlichen Ressourcen bei.**

Mit Rohrdorfer Klima R-Beton kombinieren wir die positiven Eigenschaften von R-Beton und Klimabeton.

KLIMA R-BETON

Der Einsatz von Recyclingmaterial und CO_2-optimierten Bindemitteln ermöglicht ein ökologisch optimiertes Betonprodukt, welches mehrere Lösungsansätze für Problemstellungen der heutigen Zeit in einem Produkt bündelt. Alle Betonsorten dieser Produktlinie entsprechen den einschlägigen Normen und sind qualitäts- und fremdüberwacht. **Mit Rohrdorfer Klima R-Beton setzen Sie ein starkes Zeichen für Umweltschutz und Nachhaltigkeit.**

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

NACHHALTIGE BETONE (NUR REGIONAL VERFÜGBAR)

Nach ÖNORM B 4710-1 mit Größtkorn 32 mm, Festigkeitsentwicklung EM.

KLIMA BETON – die CO_2-optimierte Betonfamilie

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung/ Expositionsklasse		Eigenschaft	Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
C 8/10	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 126,00
C 12/15	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 130,00
	XC1	XC1	Klimabeton			€ 131,00
C 16/20	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 131,00
	XC1	XC1	Klimabeton			€ 131,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 134,00
C 20/25	X0 (A)	X0	Klimabeton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 132,00
	XC1	XC1	Klimabeton			€ 132,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 134,00
C 25/30	XC1	XC1	Klimabeton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 133,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 134,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klimabeton			€ 138,00
C 25/30	XC1	XC1	Klimabeton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 139,00
	XC2	XC2	Klimabeton			€ 140,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klimabeton			€ 144,00

R-BETON – mit rezykliertem Betonbruch

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung/ Expositionsklasse		Eigenschaft	Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
C 8/10	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 122,00
C 12/15	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 126,00
	XC1	XC1	R-Beton			€ 127,00
C 16/20	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 127,00
	XC1	XC1	R-Beton			€ 127,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 130,00
C 20/25	X0 (A)	X0	R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 128,00
	XC1	XC1	R-Beton			€ 128,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 130,00
C 25/30	XC1	XC1	R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 129,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 130,00
	B1	XC3/XW1 (A)	R-Beton			€ 134,00
C 30/37	XC1	XC1	R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 135,00
	XC2	XC2	R-Beton			€ 136,00
	B1	XC3/XW1 (A)	R-Beton			€ 140,00

KLIMA R-BETON – klimaoptimiert und rezykliert

Druckfestigkeit	Kurzbezeichnung/ Expositionsklasse		Eigenschaft	Standardzement	Konsistenz	Preise €/m³
C 8/10	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 129,00
C 12/15	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 133,00
	XC1	XC1	Klima R-Beton			€ 134,00
C 16/20	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 134,00
	XC1	XC1	Klima R-Beton			€ 134,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 137,00
C 20/25	X0 (A)	X0	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 135,00
	XC1	XC1	Klima R-Beton			€ 135,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 137,00
C 25/30	XC1	XC1	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 136,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 137,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klima R-Beton			€ 141,00
C 30/37	XC1	XC1	Klima R-Beton	CEM II 42,5 N ***(=ZG 1)***	C0 bis F45	€ 142,00
	XC2	XC2	Klima R-Beton			€ 143,00
	B1	XC3/XW1 (A)	Klima R-Beton			€ 147,00

PREISLISTE
Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

BETON EXPRESS
Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

AUFSCHLÄGE FÜR LIEFERZONEN

Die Zonenaufschläge sind von Rabatten bzw. Nachlässen ausgenommen!

Zone	gefahrene Kilometer mit Fahrmischer	Aufpreis gültig für die Werke: Feldbach Halbenrain
1	bis 30 km	€ 0,00 / m³
2	bis 35 km	€ 3,00 / m³
3	bis 40 km	€ 3,60 / m³
4	bis 45 km	€ 5,50 / m³
5	bis 50 km	€ 6,30 / m³
6	bis 55 km	€ 7,80 / m³
7	über 55 km	**Preis auf Anfrage**

LIEFERZEITREGELUNG

Überstundenzuschläge:	
(Zur Berechnung der Lieferzeitregelung wird jeweils die Zeit „Ankunft Baustelle“ herangezogen.) **NORMALLIEFERZEITRAUM: MONTAG – FREITAG: 07.00-17.00 Uhr** **ÜBERSTUNDENZUSCHLAG** für folgende Lieferzeiträume:	
Mo - Fr: 6.00-7.00 Uhr und 17.00-20.00 Uhr, Sa: 6.00-12.00 Uhr (und 15 m³ Werksauslastung) Samstagszuschlag	bei ZUSTELLUNG: **PAUSCHALE JE FAHRZEUG UND FUHRE** **bei ABHOLUNG je m³**
	mind. € 128,00 mind. € 8,70 € 11,60

Nacht- Sonn- und Feiertagszuschläge:	
(Zur Berechnung der Lieferzeitregelung wird jeweils die Zeit „Ankunft Baustelle“ herangezogen.) **NACHT-, SONN- und FEIERTAGSZUSCHLAG** für folgende Lieferzeiträume:	
Mo - Fr: 20.00-6.00 Uhr, Sa: 12.00-24.00 Uhr (ab 15.00 Uhr nur mit Sondergenehmigung) Sonn- und Feiertag: 0.00-24.00 Uhr (nur mit Sondergenehmigung)	bei ZUSTELLUNG: **PAUSCHALE JE FAHRZEUG UND FUHRE** **bei ABHOLUNG je m³**
	mind. € 340,00 mind. € 38,00
Vorhaltekosten je Mischanlage außerhalb des normalen Lieferzeitraumes **pro Stunde** (Gerechnet von bestellter Zeit bis Abfahrt Baustelle letzter Fahrmischer, zuzüglich 1,5 Stunden Vor- und Nachrüstzeit.)	€ 305,00
Je Bestellung kommt eine Mindestmenge von 4 Fuhren zur Verrechnung.	
Genehmigungen für Sondertransporte, Fahrten während des LKW-Wochenendfahrverbotes bzw. jede andere Genehmigung werden gesondert je nach Aufwand in Rechnung gestellt.	
Nachlass bei Selbstabholung je m³	€ 6,00/m³

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

BETON XPRESS
Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

AUFZAHLUNG FÜR BESONDERE EIGENSCHAFTEN

Kurzbezeichnung	Eigenschaft	verrechnete Mindestfestigkeitsklasse	Preise €/m³
PB	Pumpbeton	für C 12/15 und C16/20, F 45, X0	**€ 4,70**
PB+	Pumpbeton über 50m Leitungslänge inkl. Mast	ab C 16/20, F 52	**mind. € 6,30**
PUMI	Pumpbeton für Schlauchleitungen bis DN 80	ab C 16/20 inkl. F52, GK 16	**€ 18,00**
PB - bauseits	bei bauseits beigestellter Pumpe		**€ 18,00**
BL	Beton mit geringer Blutneigung		**auf Anfrage**
WE1, WE2	Wärmeentwicklungsklassen		**auf Anfrage**
VV	Beton mit verlängerter Verarbeitungszeit		**auf Anfrage**
VA	Beton mit verzögerter Anfangserhärtung		**auf Anfrage**
RS	Beton mit reduziertem Schwinden	für Basis C 25/30, XC1	**€ 15,90**
RRS	Beton mit stark reduziertem Schwinden	für Basis C 25/30, XC1	**€ 21,30**
SCC1	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖBV Richtlinie SCC und ECC	C 25/30, GK 16	**€ 78,00**
SCC2	Selbstverdichtender Beton gemäß ÖBV Richtlinie SCC und ECC	C 25/30, GK 16	**€ 85,00**
SB	Materialeigenschaft für Sichtbeton	C 25/30, ab B2 möglich	**€ 5,20**

AUFZAHLUNG FÜR SONDERLEISTUNGEN

Konsistenz	Preise €/m³
F 52 (Aufzahlung auf F 45)	**€ 6,90**
F 59 (Aufzahlung auf F 45)	**€ 9,20**
F 66 (Aufzahlung auf F 45)	**€ 12,40**
F 73 (Aufzahlung auf F 45)	**auf Anfrage**

Größtkorn		Preise €/m³
GK 22		**€ 2,60**
GK 16		**€ 14,30**
GK 8	(Nur regional verfügbar)	**€ 19,30**
GK 4	(Nur regional verfügbar)	**€ 24,80**

Zemente	Preise €/m³
Frühhochfester Zement: **CEM II 42,5 R / 52,5 N *(=ZG 2)***	**€ 8,60**
Hochofenzement (Silovorhaltung erforderlich): **CEM III, 32,5 N oder R *(=ZG 4)***	**auf Anfrage**
HS Zemente (Silovorhaltung erforderlich): **CEM I 32,5 R, C_3A-frei *(=ZG 6)***	**€ 29,20**
CEM I 42,5 R, C_3A-frei *(=ZG 7)*	**auf Anfrage**
Aufschlag: ZGA	**€ 4,80**
ZGB	**€ 9,90**
ZGF	**€ 29,20**

Zusätze		Preise €/m³
Fließmittel / lt		**€ 7,90**
Luftporenmittel / m³		**€ 7,20**
Abbindebeschleuniger	ab C 25/30	**auf Anfrage**
Verzögerer	bis 4 Stunden	**€ 9,20**
	bis 8 Stunden	**€ 18,40**
Quellmittel	ab C 25/30	**auf Anfrage**

Wintererschwerniszuschlag vom 20. 11. bis 10. 3. (temperaturunabhängig)	**€ 11,80/m³**
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr von unter 7,5 m³; Verrechnung in jedem Fall pro fehlendem m³	**€ 37,40/m³**
Entladezeit - die kostenfreie Entlade- u. Wartezeit beträgt 5 Minuten/m³, darüber hinaus verrechnen wir je begonnene 15 Min.	**€ 37,30**
Restbetonentsorgung Die Fahrzeuge sind auf der Baustelle vollkommen zu entleeren. Für nicht auf der Baustelle entleerten Beton (Restbeton) verrechnen wir für die Entsorgung	**€ 124,00/m³**
Rüttlerverleih je m³	**€ 4,80**
Kettenmontage je Montage	**€ 72,00**
Kunststofffasern je m³ 0,9 kg	**€ 24,00**
Stahlfasern pro kg	**€ 3,60**

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

BETON XPRESS
Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

BETONFÖRDERUNG

Betonpumpen	Mastlänge:	24 m	32 m	36 m	38-42 m
Pauschale für An- und Abfahrt		**€ 250,00**	**€ 305,00**	**€ 330,00**	**€ 390,00**
zuzüglich jeder weitere gepumpte m³		**€ 12,20**	**€ 12,20**	**€ 12,20**	**€ 12,80**
Sollte die Betonpumpe zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können, muss eine Pauschale verrechnet werden		**€ 380,00**	**€ 450,00**	**€ 490,00**	**€ 530,00**
Bei Stornierung am Vortag (werkstag Mo-Fr) vor 12.00 Uhr		**€ 75,00**	**€ 220,00**	**€ 240,00**	**€ 260,00**
Zuschlag für Pumpenbestellungen am selben Tag (wenn machbar!)			**€ 50,00**	**€ 60,00**	**€ 60,00**

Pumi	Mastlänge:	Pumi	47 m	52 m
Pauschale für An- und Abfahrt ohne Pumpleistung		**€ 250,00**	**€ 580,00**	**€ 690,00**
zuzüglich jeder weitere gepumpte m³		**€ 12,20**	**€ 21,50**	**€ 22,50**
Sollte die Betonpumpe zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können, muss eine Pauschale verrechnet werden		**€ 370,00**	**€ 600,00**	**€ 710,00**
Bei Stornierung am Vortag (werkstag Mo-Fr) vor 12.00 Uhr		**€ 185,00**	**€ 300,00**	**€ 360,00**
Zuschlag für Pumpenbestellungen am selben Tag			**€ 70,00**	**€ 77,00**

Diese Preise bedingen durchschnittliche Fördermengen von mehr als 20 m³/Std. Bei **Unterschreitung der Mindestfördermenge pro Stunde** (Ankunft bis Abfahrt Baustelle, zzgl. 1,5 Stunden für An- und Abfahrt)			**€ 196,00**
Zuschläge für Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit:			
Montag bis Donnerstag 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Freitag 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr	Samstag bis 12.00 Uhr	**+ 25 %**
Nachteinsätze ab 20.00 Uhr	Samstag ab 12.00 Uhr	Sonn- und Feiertagseinsätze	**+ 50 %**
Wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist, wird pauschal verrechnet			**€ 87,00**
Pauschale für Standortverlegung während eines Einsatzes			**€ 92,00**
Für An- und Abtransport sowie Beistellung von Rohrleitungen (ohne Verlegung) **bis 50 lfm** DN 65, DN 100, DN 125 verrechnen wir pro lfm./Tag			**€ 7,20**
Für An- und Abtransport sowie Beistellung von Rohrleitungen (ohne Verlegung) **über 50 lfm,** für DN 65, DN 100, DN 125 verrechnen wir, nach Verfügbarkeit		**Pauschale für An- und Abtransport ab**	**€ 370,00**
		zuzüglich je lfm und Tag	**€ 6,30**
Sollte Verlegung und/oder Abbau der Leitungen nicht bauseits erfolgen, verrechnen wir **pauschal**			**€ 580,00**
Baustellenbesichtigungen für Betonpumpeneinsätze ohne Beauftragung			**€ 185,00**
Quetschventil		**je Einsatz**	**€ 58,00**
Rundverteiler (Spinne)			**auf Anfrage**
Fördern von Stahlfasern		**je m³ Förderung**	**€ 8,40**

Für die Betonpumpe zum Anpumpen ist von der Baustelle ausreichend Zementschlämme (mind. 2 Säcke Zement) zur Verfügung zu stellen.

Aufstellungsort:

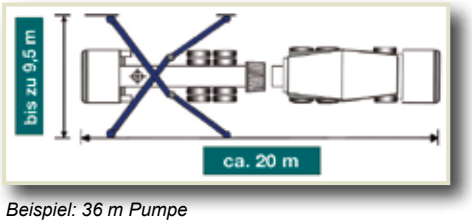

Beispiel: 36 m Pumpe

Arbeitssicherheit
Safety First

Ist ausreichend Platz für die Betonpumpe mit vollständig ausgefahrenen Stützen und den Fahrmischer vorhanden, oder benötigen Sie eine kleinere Pumpe?

Befindet sich der Aufstellplatz auf ebener Fläche? (Maximale Neigung von 3° zulässig!)

Bleibt ausreichend Platz, um die Betonpumpe und den Fahrmischer zu passieren? (Gehweg 1,5 m, Fahrbahn 3 m!)

Werden Gehwege durch Schlauchleitungen oder Mast gequert? (Absperrungen erforderlich!)

PREISLISTE

Südoststeiermark

Gültig ab 1. 1. 2025,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Betonexpress FH Vertriebs-GmbH.

ROHRDORFER TRANSPORTBETON

Werk 2712, Mühldorf 408, A-8330 Feldbach, Mobil: +43 (0) 664 3550404

BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN

- Die angebotenen betontechnologischen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich **zzgl. km-Kosten, Arbeitszeit und Wegzeiten.**
- **Bestellungen:** mind. 48 Stunden vor Bedarf.
- **Unten angeführte Preise gelten in der Normalarbeitszeit:**
  Außerhalb der Normalarbeitszeit werden folgende Zuschläge verrechnet:
  Montag – Samstag: 50 % Aufzahlung auf den jeweiligen Einheitspreis. Sonn- und Feiertag: 100 % Aufzahlung auf den jeweiligen Einheitspreis.
- **Als Dokumentationsunterlagen dienen ausschließlich die Fremdüberwachungsberichte der jeweiligen Transportbetonwerke.**

Art der Leistung	im Werk	auf der Baustelle
1 Serie Probewürfel mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	**€ 415,00**	**€ 531,00**
1 Serie Probewürfel mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	**€ 380,00**	**€ 496,00**
1 Serie Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	**€ 1.011,00**	**€ 1.127,00**
1 Serie Platten für Wasserundurchlässigkeitsprüfung mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	**€ 832,00**	**€ 948,00**
1 Serie Spaltzug mit Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle	**€ 415,00**	**€ 531,00**
1 Serie Spaltzug mit Prüfbericht der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH	**€ 380,00**	**€ 496,00**
Frischbetonprüfung mit Prüfbericht für die Druckfestigkeit von einer akkreditierten Prüfstelle. 1 Serie Probewürfel, W/B-Wert-Best., Konsistenzprüfung, Rohdichte und LP-Prüfung.	**€ 595,00**	**€ 711,00**
Frischbetonprüfung mit Prüfbericht für Druckfestigkeit von der Prüfstelle Baustofftechnik GmbH. 1 Serie Probewürfel, W/B-Wert-Best., Konsistenzprüfung, Rohdichte und LP-Prüfung.	**€ 562,00**	**€ 677,00**
Konsistenzprüfung Ausbreitmaß bzw. Verdichtungsmaß	**€ 73,00**	**€ 189,00**
LP-Prüfung und Rohdichte des Frischbetons	**€ 128,00/Messung**	**€ 244,00/Messung**
W/B-Wert-Bestimmung	**€ 128,00/Messung**	**€ 244,00/Messung**

Ermittlung der Bauwerkstemperatur (z.B. Weiße Wanne)	**€ 382,00/Messperiode**
Kilometerkosten für Laborwagen	**€ 1,90/km**
Baustoffprüfer – Regiestunde	**€ 100,00/h**
Betontechnologe – Regiestunde	**€ 143,00/h**
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt (je Prüfbereich)	**€ 105,00**
1 Serie Abreißfestigkeit am Bauwerk exkl. An- und Abfahrt (5 Einzelwerte)	**€ 401,00**
Technische Produktunterlagen	**auf Anfrage**
Abnahme von Betonmischwerken je Überprüfung	**€ 1.430,00**

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

für das **Privatkundengeschäft**

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton (die „Ware") einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze (zB KSchG).

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.5 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.6 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.7 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.8 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.9 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.

5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Schadens beschränkt. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zum Anbot einer Entgeltsanpassung. Stimmt der AG dieser nicht zu, ist der AN berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der vom AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.

6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen, übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Gerichtsstand und Rechtswahl

8.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.

8.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.rohrdorfer.at/2034_DE zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

(AGB_P_08/2019)

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Transportbeton und Betonpumpleistungen

für das **Unternehmergeschäft**

§ 1 – Auftragsgrundlage und Anwendung der Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
- das Auftragsschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
- diese AGB
- die für Beton (die „Ware") einschlägige technische ÖNORM B 4710 Teil 1. und Teil 2. (in der jeweils aktuellen Fassung), sowie die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
- die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
- das dispositive Recht

1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.

1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

§ 2 – Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

2.1 Die Zufahrt zur Entladestelle bzw zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw der Betonpumpe muss für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils technisch erforderliche Gesamtgewicht und Größe geeignet sein. Der AG hat auf seine Kosten rechtzeitig die behördliche Genehmigung zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.

2.2 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.

2.3 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (zB Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw Leistungsverpflichtung befreit.

2.4 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von **drei Stunden**, die mit der Einmahnung der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.

2.5 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.

2.6 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hiervon **mindestens 24 Stunden** vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.

2.7 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.

2.8 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht berechtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2.9 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.

2.10 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (zB Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

§ 3 – Pumpleistungen

3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.

3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Die Informationen über den sicheren Aufstellungsort der Betonpumpe sind in das Baustellenerfassungsblatt aufzunehmen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.

3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Arbeitsbereich Folge zu leisten.

3.4 Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer sind nur zum Betreiben der Betonpumpe bzw der Fahrmischer berechtigt. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleitungslängen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.

3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammen- und Abbau sowie deren fachgerechte Reinigung ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

3.7 Für die Ausschlämmung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

§ 4 – Betonprüfung

4.1 Grundsätzlich sind für die Betonprüfung die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

4.2. Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen und werden dabei negative Ergebnisse festgestellt, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5 – Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.

5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton die Sphäre des AN verlässt.

5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (zB Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- od. Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

5.5 Der AG hat den gelieferten Beton unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.

5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.

5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.

5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Pkt 5.2.

§ 6 – Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechtigen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.

6.2 Die Abrechnung der von AN erbrachten Lieferungen bzw Leistungen erfolgt auf Grund der vom AG bestätigten Lieferscheine.

6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.

6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.

6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

6.7 Adressdaten, Zahlungserfahrungsdaten über die Einhaltung von Zahlungszielen und Informationen über unbezahlte Forderungen werden der CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien und der R+V Versicherung AG, Wilhelmstraße 68, 1120 Wien, zur rechtmäßigen Verwendung im Rahmen der Gewerbeberechtigungen übermittelt.

§ 7 – Gefahrenübergang

Die Gefahr geht sowohl bei Selbstabholung als auch bei Lieferung in jenem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware die Sphäre des AN verlässt.

§ 8 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

8.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.

8.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.

8.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

§ 9 – Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten (zB Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Liefer- und Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bonitätsdaten) durch den AN erfolgt ausschließlich im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und dem DSG. Daten des AG werden nur soweit verarbeitet, als die Verarbeitung zur Erfüllung vertraglicher oder rechtlicher Pflichten erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO), die Verarbeitung im Rahmen von Interessenabwägungen zur Wahrung berechtigter Interessen des AN (zB bei Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien zur Ermittlung von Bonitäts- bzw Ausfallsrisiken) erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder der AG in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO). Eine entsprechende Einwilligung kann der AG jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dem AG stehen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde zu. Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den einzelnen Verarbeitungsvorgängen, der Dauer der Datenspeicherung, den Empfängern der Daten und den technischen und organisatorischen Maßnahmen, stehen für den AG unter www.rohrdorfer.at/2034_DE zum Abruf zur Verfügung. Auf Wunsch des AG wird ihm der AN die Datenschutzinformationen unverzüglich auch postalisch übermitteln.

(AGB_U_08/2019)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

beton® Werte für Generationen

GÜTEVERBAND TRANSPORT BETON

Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 28.10.2024 Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

1.1 Produktidentifikator

Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:

***Handelsname: Zementgebundener Baustoff** (Transportbeton)*

- ***geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60*** ***UFI: J600-D0D6-2002-575P***
- ***höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66*** ***UFI: X800-W02K-C00J-TJRR***
- ***zementgebundene Baustoffe*** ***UFI: X800-W02K-C00J-TJRR***

Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Gemischs
Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)

Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:	Rohrdorfer Transportbeton GmbH
Straße/Nummer:	Mühldorf 408
PLZ/Ort:	8330 Feldbach
Telefon:	0664 3550404
Auskunftgebender Bereich:	Sicherheitsfachkraft Dr. Martin Dür
E-Mail:	martin.duer@rohrdorfer.at

1.4 Notrufnummer:
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS05 Ätzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere Augenschäden.

GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme	*GHS05* *GHS07*
Signalwort	Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:	Portlandzementklinker
	Bypassstaub
Gefahrenhinweise	H315 Verursacht Hautreizungen.
	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise	P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
	P305+P351+P338+P310 **BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:** Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.
	P302+P352+P332+P313 **BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:** Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
	P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. ***vPvB:*** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

3.1 Stoffe: Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Beschreibung:
CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%

Gefährliche Inhaltsstoffe:
Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

CAS: 65997-15-1 EINECS: 266-043-4	Portlandzementklinker Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 20,0 %
CAS: 68475-76-3 Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx	Bypassstaub Eye Dam. 1 H318	Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317; STOT SE 3, H335	< 1,0%

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen:
Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen.
Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt:
Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen.
Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt:
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließen dem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken.
Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen.
Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.
Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen
Mit viel Wasser verdünnen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen.
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Aerosolbildung vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lagerung, Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig.
Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
Lagerklasse: 12
VbF-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub
MAK (Österreich) Langzeitwert: 5 E mg/m³

Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:
Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10
Zusätzliche Hinweise: **Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.**

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen.
Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen.
Durchtränkte Kleidung sofort wechseln.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Augen-/Gesichtsschutz

Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.

Hautschutz

Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein.
Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AUVA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe".

Fußschutz benutzen:

Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.

Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der AUVA Broschüre M 719.
Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	grau, die Gemische können aber auch gefärbt sein
Geruch:	geruchlos
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit:	Nicht anwendbar.
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere:	Nicht bestimmt.
Obere:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert:	Bei Kontakt mit Wasser Resultiert ein pH-Wert von 11-13
Viskosität	
Kinematische Viskosität:	Nicht bestimmt.
Dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C:	1-3,5 g/cm³
Relative Dichte:	Nicht bestimmt.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Form:	erdfeucht bis flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT*

10.1 Reaktivität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität
Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.
Die Gemische sollten in der Regel 105 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verringerung der Produktqualität führt.

10.5 Unverträgliche Materialien
Säuren zerstören das Gefüge der erhärteten Gemische. Unedle Metalle wie Aluminium, Zink, Magnesium führen bei Kontakt mit feuchten Gemischen zur Wasserstoffentwicklung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN*

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzellmutagenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften: Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN*

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar. Keine weiteren relevanten Informationen v

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. ***vPvB:*** Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:
Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlämme bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer:
31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)
31427: Betonabbruch

Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ***ADR, IMDG, IATA***	entfällt
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ***ADR, IMDG, IATA***	entfällt
14.3 Transportgefahrenklassen ***ADR, ADN, IMDG, IATA*** ***Klasse***	entfällt
14.4 Verpackungsgruppe ***ADR, IMDG, IATA***	entfällt
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht anwendbar.
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten ***UN „Model Regulation“:***	Nicht anwendbar. entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU
Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148
Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:
Klassifizierung nach VbF: entfällt
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).
Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Schulungsratschläge
Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Datum der Vorgängerversion: 31.08.2015

HIER FINDEN SIE UNS:

Rohrdorfer Transportbeton GmbH
Werk 2712

Mühldorf 408
A-8330 Feldbach
Werk: +43 (0) 664 8487711
Mobil: +43 (0) 664 3550404
e-mail: ferdinand.krenn@rohrdorfer.at

Werke Graz/Südoststeiermark und südl. Burgenland

Werk Nr.	BETONEXPRESS			Verkaufsberater	
2712	8330 **Feldbach**	Mühldorf 408	0664 / 848 77 11	Ferdinand Krenn	0664 / 355 04 04

Büro:
Graz und Bgld.-Süd
Josef Pock-Straße 6
8055 Seiersberg-Pirka

Tel.: +43 (0) 50543-27002
Fax: +43 (0) 50543-927002

Beton-Werke:
- Beton-Werk Feldbach
- Beton-Werke Graz und Burgenland-Süd
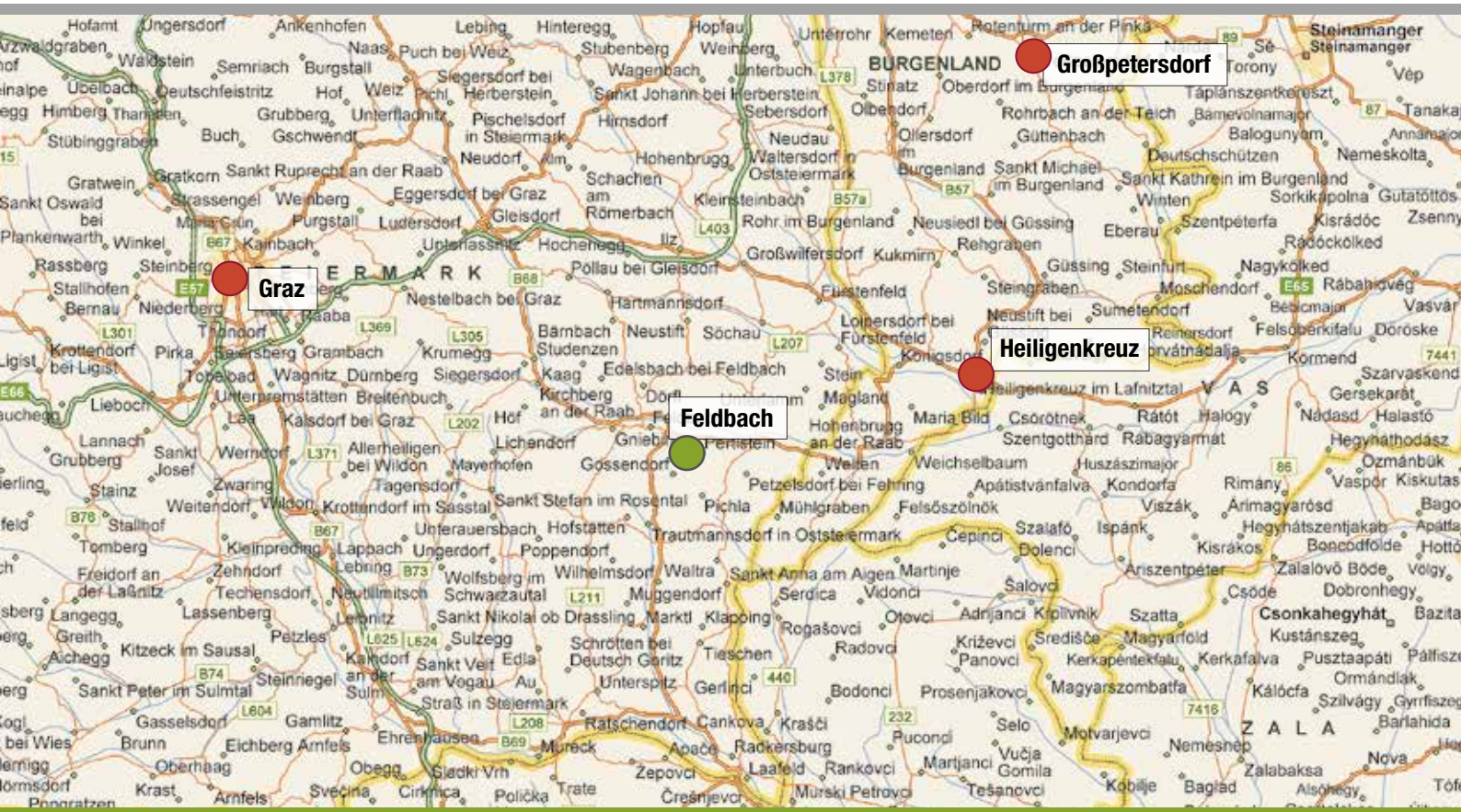
Satz- und Druckfehler vorbehalten.
PL28 A14-122025